

Deutsche Uhrenmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Ueberweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepassten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrenmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Dreife der Anzeigen: Grundpreis $\frac{1}{2}$ Seite 200 RM, $\frac{1}{100}$ Seite - 10 mm hoch und 46 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Dreife Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postcheck-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Seensprecher: Sammel-Nummer 17 52 46

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 19, Jahrgang 64 • Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 • 4. Mai 1940

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten Nachdruck verboten

Wann unterliegt der Uhrmacherbetrieb der reichsgesetzlichen Unfallversicherung (Zwangsversicherung)?

Die Reichsunfallversicherung bietet den Gefolgschaftsmitgliedern versicherter Betriebe gesetzlichen Schutz gegen die Folgen von Betriebsunfällen. Unerläßliche Voraussetzung hierfür ist die Versicherungspflicht der Beschäftigungsbetriebe. Für die Uhrmacherbetriebe ist diese gegeben, wenn

1. ein offenes Verkaufsgeschäft vorhanden ist, für das von den Beschäftigten (mit Ausnahme des Inhabers und seines Ehegatten, aber einschließlich sonstiger im Betriebe tätiger Familienangehöriger) mindestens 300 volle Arbeitstage im Jahre geleistet werden, oder
2. eine Werkstatt betrieben wird, die durch elementare Kraft bewegte Arbeitsmaschinen verwendet, oder in der bei lediglich Handbetrieb mindestens ständig zehn Personen beschäftigt sind.

Bei Beurteilung der Versicherungspflicht zu 1. ist im Handelsbetriebe die Tätigkeit des kaufmännischen Personals (Verkaufspersonen und auch Lehrlinge) nur zur Hälfte anzurechnen, während die der gewerblichen Beschäftigten (Hausdiener, Bote, Lieferwagenführer usw.) voll zählt. Hierbei müssen auch die Werkstattarbeiten voll berücksichtigt werden, soweit sie die regelmäßige Überholung der Warenbestände betreffen und sich auf laufende Garantiereparaturen für verkaufte Uhren usw. erstrecken. Nach Erhebungen des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacher-Handwerks, bei denen fünfzig überdurchschnittliche Uhrmachergeschäfte erfaßt wurden, können diese laufenden Überholungsarbeiten und Garantiereparaturen bis zu 40 % aller Werkstattleistungen ausmachen. Der tatsächliche Prozentsatz für den Einzelfall ist jeweils zu ermitteln und auch nur zu berücksichtigen.

Zuständiger Versicherungsträger für die Uhrmacherbetriebe ist die Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 2. Die bisher von dieser Stelle noch nicht erfaßten versicherungspflichtigen Uhrmacherbetriebe sind von den Geschäftsinhabern zur Vermeidung von Weiterungen nunmehr umgehend dort anzumelden, worauf von der Berufsgenossenschaft alles Erforderliche veranlaßt wird.

Folgende Beispiele seien für die Unfallversicherungspflicht von Uhrmacherbetrieben angeführt:

Es werden regelmäßig mindestens beschäftigt	Zahl der im Verkaufsgeschäft geleisteten Arbeitstage	
a) zwei Verkaufspersonen (Sohn und Tochter des Inhabers)	$\frac{300 + 300}{2} = 300$	Betrieb ist versicherungspflichtig
b) ein Hausdiener oder Bote (auch Laufjunge oder Lieferwagenführer usw.)	300	
c) eine Verkaufsperson voll und ein Gefolgschaftsmitglied nach b) nur halbtagsweise	$\frac{300}{2} + 150 = 300$	
d) im Verkauf nur Geschäftsinhaber + Ehegatte und in der Werkstatt fünf Uhrmachergehilfen (die dem Verkaufsgeschäft zuzurechnenden Werkstattarbeiten nach Abs. 2 sollen hier durchschnittlich nur 20 % betragen)	$0 + 0 + 5 \times (20\% \text{ v. } 300) = 300$	
e) eine Verkaufsperson + zwei Uhrmachergehilfen mit durchschnittlich 30 % für den Verkauf zählender Werkstattarbeit	$\frac{300}{2} + 2 \times (30\% \text{ v. } 300) = 330$	
f) außer dem Inhaber und seiner Ehefrau keine Verkaufsperson, aber vier Gehilfen; in der Werkstatt wird motorische Kraft verwendet	hier unbedeutend (s. Abs. 1 Ziffer 2)	
g) nur der Inhaber und seine Ehefrau und zehn Gehilfen (Werkstatt hat nur Handbetrieb)		

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel.